

|  |  |                               |
|--|--|-------------------------------|
| Beschlussvorlage   | <b>4957/2017/2</b><br>Vorgänger-Vorlage: 4957/2017/1 | Fachbereich 3<br>Herr Schlich |
| <b>Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Mayen</b> |  |                               |
| Beratungsfolge   | Stadtrat   |                               |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Stadtrat beschließt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs.2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) die Änderungssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Mayen gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die so geänderte Satzung insgesamt bekannt zu machen.

|                        |                  |                    |                          |                           |                   |
|------------------------|------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------|
| <b><u>Gremium</u></b>  | <b><u>Ja</u></b> | <b><u>Nein</u></b> | <b><u>Enthaltung</u></b> | <b><u>wie Vorlage</u></b> | <b><u>TOP</u></b> |
| <b><u>Stadtrat</u></b> |                  |                    |                          |                           |                   |

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Erörterung der Satzungsänderung mit den Fraktionen am 20.11.2017 wurde die Verwaltung auf die Formulierung „Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden“ (§ 14 Abs. 8 Satz 1) aufmerksam gemacht. Diese Einschränkung bzgl. der Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten erscheint der Verwaltung bei erneuter Betrachtung problematisch.

Der Satz wird daher gestrichen und § 14 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt formuliert:  
„Die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine.

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung

- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine.

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein. |

**Anlagen:**

Anlage 1 – Friedhofssatzung 2017 neu

Anlage 2 – Synopse Friedhofssatzung - alt–neu |